

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

**Herausgeber:** Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

**Band:** 44 (1946)

**Heft:** 6

**Artikel:** Berufliche Vereinigungen, Landesaufnahme und Staat

**Autor:** Kreisel, W.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-203907>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

total verändert wird. An Stelle dieser einzelnen Genossenschaften – es sind oft ihrer viele – soll nach abgeschlossener Güterzusammenlegung nur noch eine einzige, die Flurgenossenschaft, gegründet werden. Diese hat die Aufgabe, für den Unterhalt aller in ihrem Beizugsgebiet liegenden Meliorationen zu sorgen. Die Details sind in einer Flurordnung zu regeln (vgl. beiliegende Statuten).

### **V. Besondere Bestimmungen**

Dieser Abschnitt enthält Bestimmungen, die Lücken auszufüllen haben, welche sich bisher in der Meliorationspraxis als hindernd erwiesen haben.

Durch die Vorschriften von Art. 30 soll für einzelne, vor allem für Siedelungsinteressenten, die Möglichkeit zur richtigen Arrondierung ihrer Betriebe in nicht zusammenlegungsbedürftigen oder in früher zusammengelegten Gebieten geschaffen werden.

Zahlreiche Möglichkeiten für die bessere Bewirtschaftung abgelegener Gebiete mußten bisher wegen mangelnder Arrondierung ungenutzt bleiben, da ein freiwilliger Austausch der Güter an ungerechtfertigtem Widerstand und Mißgunst scheiterte. Heute bildet aber die Arrondierung eines Gutes eine der Voraussetzungen für die Unterstützung einer Siedlungsbauta.

Die Vorschrift von Art. 31 will das richtige Planen und das Aufeinanderabstimmen der verschiedenen Interessen bei Güterzusammenlegungen ermöglichen. Damit soll vermieden werden, daß der Erfolg einer Güterzusammenlegung durch nachträgliche Forderungen zugunsten anderer öffentlicher Interessen, z. B. Straßenbauten, in Frage gestellt wird.

Art. 32 soll die in der Praxis sich vielfach zeigenden Schwierigkeiten beseitigen, bereits bestehende Meliorationswerke zugunsten neuerer zu benützen.

Art. 33. Die Notwendigkeit der Anlage eines Meliorationskatasters ist längst anerkannt. Seine Aufstellung und Führung ist aber Sache der mit den örtlichen Verhältnissen näher bekannten Kantone. Die Mitwirkung des Bundes wird in einer einheitlichen Regelung und Unterstützung der Arbeiten gesehen, sowie in der Zusammenfassung und Verarbeitung der Erhebungen der Kantone.

### **VI. Schlußbestimmungen**

Diese enthalten den Auftrag an die Kantone, ihre einschlägigen Vorschriften innert nützlicher Zeit den neuen Verhältnissen anzupassen.

## **Berufliche Vereinigungen, Landesaufnahme und Staat**

Nachdem ich im Jahre 1941 erstmals den Begriff „Berufsgemeinschaft“ in die Diskussion über die Namensänderung der Gesellschaft für Photogrammetrie geworfen hatte<sup>1</sup>, las ich im August 1945 mit nicht geringem Vergnügen in einer welschschweizerischen Zeitung folgenden Passus, als Auszug aus der Bundesfeierrede vom Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departementes, Herrn Bundesrat Petitpierre:

<sup>1</sup> Komiteesitzung vom 25. Oktober 1941, Zürich; Protokoll der Herbstversammlung vom 8. November 1941, S. Z. f. Verm. u. Kulturt. 1941, Seite 22.

„Le conseil Fédéral déposera incessamment un projet qui, s'il est adopté par les Chambres et par le peuple, donnera à la Confédération une base constitutionnelle pour légiférer en matière de communauté professionnelle et de communauté d'entreprise.“

Es handelt sich also um eine gesetzliche Grundlage für Berufsgemeinschaften, und da ich von jeher überzeugt war, daß der Sektor Vermessungswesen und Kulturtechnik ebenfalls hier einbezogen werden sollte, will ich diese Zusammenhänge etwas näher betrachten. Wir haben ja „Privatindustrie“ und Unternehmerfragen im Vermessungsgewerbe wie andernorts auch.

Der Gründe des beruflichen Zusammenschlusses sind im Vermessungswesen verschiedene gewesen; teils sind sie wissenschaftlicher, teils wirtschaftlicher Art. Wenn der „woledle, ehrenfeste, mannhafte Herr Lieutenant Johann Conrad Escher von Keffikon in Zürich“ anlässlich der Grenzbesetzung 1792 während des Krieges zwischen Frankreich einerseits, und Preußen und Österreich anderseits, als erster Lieutenant bei einem Zürcher Kontingent seine freie Zeit beim Wachtdienst dazu benutzt, um im Basler Staatsarchiv vorhandene Pläne zu konsultieren, um dann selber einen Plan der Nordgrenze zu zeichnen, diesen wiederum für die mathematisch militärische Gesellschaft, der er angehört, bestimmt, so stecken dahinter wohl in erster Linie vaterländische Motive<sup>1</sup>.

Auch Eschers Zeitgenosse Feer lehnte sich in seinen topographischen Bestrebungen an diese Gesellschaft an (Basis-Messung im Sihlfeld)<sup>2</sup>.

Und als drittes Beispiel will ich das Relief des Kantons Zürich von Paul Usteri erwähnen, dessen Erstellung ebenfalls die Unterstützung dieser mathematisch militärischen Gesellschaft genoß, „indem die Gesellschaftsgenossen, namentlich Feer, Breitinger, Finsler und Escher, theils durch Vornahme von wünschbaren Winkel- und Höhenmessungen, theils durch Copiren und Reduciren vorhandener Detailkarten“<sup>3</sup> das Unternehmen von Usteri wirksam förderten<sup>4</sup>.

Zürich hatte also für Topographie die mathematisch militärische Gesellschaft, Bern hingegen arbeitete seit 1759 mit einer „öconomicischen Gesellschaft“. Im Jahre 1792 wandte sich nun Tralles an diese Gesellschaft für Unterstützung zu einer Vermessung des Kantons Bern,

<sup>1</sup> J. J. Hottinger, Hans Conrad Escher von der Linth, Charakterbild eines Republikaners. Zürich, Orell Füssli & Co. 1852, Seite 84 ff.

<sup>2</sup> Rudolf Wolf, Geschichte der Vermessungen in der Schweiz. Zürich 1879, Seite 163.

<sup>3</sup> Siehe Fußnote 3, Seite 168.

<sup>4</sup> Ich erwähne, daß diese math. milit. Ges. schon 1765 gegründet worden ist und heute noch existiert. Für uns ist aber wichtig, daß sie die Topographie von ihrem Programm gestrichen und ihren Betrieb successive vereinfacht hat. Ihre Bibliothek wurde anno 1900 dem Eidg. Polytechnikum geschenkt, die Karten-sammlung 1904 unter das Generalstabsbüro, das eidg. topogr. Büro und das Eidg. Polytechnikum verteilt und das Archiv der Stadtbibliothek Zürich überwiesen.

welche Bestrebungen zu einem Plan für Grundlagen einer Karte der ganzen Schweiz gediehen<sup>1</sup>.

Etwas später als diese zwei Gesellschaften, nämlich im Jahre 1815, wurde die heute noch sehr aktive Schweizerische Naturforschende Gesellschaft gegründet, die für Landesaufnahme von großer Bedeutung war und heute noch ist. Sie wurde vor allem auch das Sprachrohr für die topographischen Bedürfnisse der Geologen. Auf Anregung Studers ernannte sie 1828 eine Kommission zur Beratung eines Programmes für eine topographische Karte der Schweiz. Im Jahre 1830 entschied man sich für eine „Einladung zu Unterschriften für die Aufnahme und Ausgabe einer topographischen Spezialkarte der Schweizeralpen“, nach welcher jeder Subskribent sich verpflichtete, während fünf Jahren ein Minimum, jährlich 16 Schweizerfranken, beizutragen. Wir sehen da, wie ein vaterländisch-topographisches Werk durch Privatinitiative einer Gesellschaft hätte geschaffen werden sollen. Man verständigte sich aber mit der Militärbehörde auf einen Beitrag von 3000 Franken und überließ die Topographie dem Militär<sup>2</sup>.

Die aktive Förderung der schweizerischen Topographie durch diese S. N. G. ist auch noch in vielen Sektionen derselben erkennbar<sup>3</sup>. So wurde einer dieser Sektionen vom Eidgenössischen Departement des Innern die Bearbeitung verschiedener Aufgaben aus der Höheren Geodäsie übertragen, und eine andere Sektion macht in Kartographie, wenn auch offensichtlich mit wenig Erfolg. — Ferner führt diese S. N. G. seit 1860 in einer geologischen Kommission die geologische Landesaufnahme durch. Im Gegensatz zu den Topographen verzichten die Geologen also auf eine Landesanstalt. Die Geologische Gesellschaft, die 1877 gegründet wurde, ist ebenfalls dieser S. N. G. angeschlossen und hat ihr eigenes Publikationsorgan, die *Eclogae geologicae Helvetiae*. Ähnlich sieht es in andern Disziplinen aus. Die S. N. G. „spielt in unserm Lande die Rolle einer Akademie der Wissenschaften und verkehrt direkt mit der obersten Behörde des Landes“<sup>4</sup>.

Nachdem nun die meisten Vereinigungen der Topographie selber, im engern Sinne des Wortes, den Laufpaß gegeben hatten, die Sache

<sup>1</sup> Diese ökonomische Gesellschaft (siehe Fußnote 3, Seite 150) befaßt sich heute auch nicht mehr mit Topographie. Ebenso ist der 1850 in Zürich gegründete Kartenverein (Gesellschaft zur Bildung einer Sammlung von Landkarten und Plänen) im Jahre 1897 aufgelöst worden. Seine Kartensammlung ist in der Zentralbibliothek in Zürich.

<sup>2</sup> Siehe Fußnote 3, Seite 238. — Ich verweise hier auch auf das Beispiel der Cassini-Karte 1756 in Frankreich, wo «chaque associé s'engageait à verser pour sa part 800 livres au 1er janvier et pareille somme au 1er juillet, tous les ans, jusqu'à l'entier achèvement de la carte». Berthaut, *Carte de France*. — Vorstadium der Verstaatlichung der Topographie!

<sup>3</sup> Dr. E. Hunziker, Die Fachkommission der Schw. Nat. Gesellschaft, in Vermessung, Grundbuch und Karte, Festschrift zur Schweiz. Landesausstellung in Zürich 1939.

<sup>4</sup> Alb. Heim, *Geologie der Schweiz*, Bd. I, Seite 18.

sozusagen dem Staat überließen, hatten die Ausübenden eigentlich nirgends mehr Anschluß. Etliche Vereine und Institutionen meldeten sich wohl noch als Pate oder als Interessent, aber eigentlich war auf keinen mehr Verlaß. Es gibt auch keine permanente topographische Kommission; denn das Kommissionsmoment sollte ja eigentlich folgerichtig an die staatliche Anstalt übergehen. In neuerer Zeit aber sind doch zwei Vereine, die sich gewissermaßen permanent mit Topographie befassen. Es sind dies der 1902 als Verein schweizerischer Konkordatsgeometer gegründete, 1911 als Geometerverein umgetaufte Fachverein und zudem die 1928 gegründete Schweizerische Gesellschaft für Photogrammetrie. Hat man sich nun aber selber mit Leib und Seele der Topographie verschrieben und am eigenen Leibe erfahren, wie die Photogrammeter mit der Topographie umgesprungen sind, so war es mehr als Pflicht, gegen dieses katastrophale Gebaren zu protestieren und diese verhängnisvolle Isolierung der Photogrammetrie zu bekämpfen<sup>1</sup>.

Nun, ich halte an meinen damals geäußerten Gedankengängen weiterhin fest:

Das gesellschaftliche Vermessungswesen in der Schweiz formiert sich zu einer Organisation in Richtung Berufsgemeinschaft.

Das Wesen einer Berufsgemeinschaft besteht nun aber darin, daß jedermann, der durch die Ausübung seines Berufes (Wissenschafter, Ingenieur, Geometer, Kartograph, Vermessungstechniker, Gehilfe usw.) oder aber durch seinen Standort (Grundbuch, Kartenbeschaffungsdienst, Verwaltung usw.) mit Landesaufnahmen verwickelt ist, an dieser Berufsgemeinschaft teilhaben kann, bzw. soll.

Ich stelle mir das so vor, daß alle schon bestehenden natürlich gewachsenen Vereinigungen sich mit ihrem Eigenleben zu einem Ganzen formieren, selber aber möglichst unangetastet bleiben. Im Detail so:

Die Schweizerische Gesellschaft für Photogrammetrie erweitert sich offiziell zu einer Arbeitsgemeinschaft für Höhere Geodäsie und Topographie und läuft unter dem Namen Topographische Gesellschaft. Der Geometerverein wird ohnehin zu einem Verein für Vermessungswesen werden. Es sind auch noch andere Vereine von Geometern da. Der Verband der Vermessungstechniker existiert schon längstens<sup>2</sup>, und vielleicht gruppieren sich auch bald einmal die Gehilfen. — Jeder sehe zu, wo er nach Ausbildung oder Standort am besten hinpaßt, komme er woher er wolle. Ein Zentralkomitee wird die Sache leiten, Wahl nach dem Proporz, Kommissionen paritätisch.

Was wäre damit erreicht? Eine aktionsfähige Organisation, wo jeder mitarbeiten darf; und eine Organisation, die sich auch nach oben wenden kann. Sie soll über Fragen aller Art, den Beruf betreffend, verhandeln, selbst an der Produktionslenkung teilnehmen und eine gute

<sup>1</sup> W. Kreisel, Über Photogrammetrie und Kartographie, S. Z. f. Verm. u. Kulturt. 1942.

do., Über Landesaufnahme, S. Z. f. Verm. u. Kulturt. 1944.

<sup>2</sup> Brauchli, 25 Jahre Vermessungstechniker, S. A. aus „Der Vermessungs-techniker“, 1945.

Synchronisierung aller Zweige der Landesaufnahme anstreben. Man verwechsle das nicht mit „berufsständischer Ordnung“; es liegt vielmehr der Genossenschafts- oder auch der Landsgemeindegedanke zu Grunde. Nicht hin zum Staate, sondern los vom Staat; Selbstverwaltung. Nicht Passivität der Untergebenen, sondern Teilnahme.

Dazu gehört ein gemeinsames, ausgebautes Publikationsorgan für alle Zweige der Landesaufnahme.

Es ist möglich, daß der eingangs erwähnte Gesetzesentwurf des Bundesrates über Berufsgemeinschaften von den Räten und vom Volke verworfen wird, wie auch schon einmal ein ähnlicher. Mir scheint, das sollte aber für die Neuorganisation im Vermessungswesen nichts ändern. Es wäre dennoch der natürlichste Weg einer Zusammenfassung und würde auf jeden Fall eine klare Situation schaffen. *W. Kreisel.*

## L'Ecole polytechnique de l'Université de Lausanne



Par décision du Conseil d'Etat du Canton de Vaud, du 15 janvier 1946, l'Ecole d'ingénieurs et l'Ecole d'architecture et d'urbanisme prennent dorénavant le nom plus général d'*Ecole polytechnique de l'Université de Lausanne*. Cette école, dirigée avec distinction par M. le professeur Alfred Stucky, s'est développée d'une manière très réjouissante depuis ces dernières années.

Le nouveau bâtiment affecté à l'école se trouve dans un des plus beaux sites de la capitale vaudoise, en Beauregard, avenue de Cour 29, situation convenant parfaitement bien à l'ambiance que l'on conçoit pour des études techniques. Une vue superbe sur le lac Léman, la tranquillité absolue et un magnifique parc complètent heureusement ce milieu depuis longtemps désiré qui, au surplus, a permis de grouper les nombreux locaux et laboratoires dispersés jusqu'alors dans les différentes parties de la ville.